

G

EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD

**Reglement über die Organisation und Durchführung
der Kontrolle von Feuerungsanlagen**

G E I N W O H N E R G E M E I N D E S C H Ö N E N W E R D

REGLEMENT ÜBER DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER KONTROLLE VON FEUERUNGSANLAGEN

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenwerd, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (BGS 812.42) § 5^{bis}, § 7 und § 7^{bis} der Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (BGS 812.41)

beschliesst:

- | | | |
|-----|--|--|
| § 1 | Dieses Reglement gilt für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen bei Gas-, Öl- und Holzfeuerungsanlagen | <i>Zweck</i> |
| § 2 | Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen die Baukommission und die Bauverwaltung Schönenwerd zuständig. Die Baukommission schlägt dem Gemeinderat für die Feuerungskontrolle zugelassene Feuerungskontrolleure vor. | <i>Zuständigkeit</i> |
| § 3 | Gas- und Ölfeuerungen bis 1 MW
¹ Für den Vollzug gilt das Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen.
² Der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure sein. | <i>Vollzugsmodell</i>

<i>Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure</i> |
| § 4 | Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW
¹ Für den Vollzug gilt der Leitfaden zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen.
² Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat beauftragt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.
Als Fachleute gelten:
a) Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis
b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister | <i>Vollzugsleitfaden</i>

<i>Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure</i> |
| § 5 | Der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis. | <i>Amtsgeheimnis</i> |

§ 6	Die Bauverwaltung organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.	<i>Organisation</i>
§ 7	<p>Aufgaben der Baukommission und der Bauverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle • Ankündigung der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag etc.) • Erlass von Sanierungsverfügungen • Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung) 	<i>Aufgaben der Baukommission und der Bauverwaltung</i>
§ 8	<p>Aufgaben der Feuerungskontrolleure</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus- und Weiterbildung • Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen • Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden der Bauverwaltung und Überwachen von deren Vollzug • Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug • Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus • Bearbeiten von Reklamationen ausserhalb der vorgeschriebenen Kontrollturnusse • Erlass von Einregulierungsfristen • Einleiten der Verrechnung • Ablage und Zustellung der Mess- und Kontrolldaten an das Amt für Umwelt (AfU) des Kantons Solothurn gemäss Vorgabe • Jährliche Berichterstattung an die Gemeinde und das Afu 	<i>Aufgaben der Feuerungskontrolleure</i>
§ 9	Die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.	<i>Kontrollheft</i>
§ 10	Für die Kontrollen werden bei den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen Gebühren erhoben. Der Gemeinderat legt auf Empfehlung der Baukommission den Gebührensatz fest.	<i>Kosten/Gebühren/Entschädigung</i>
§ 11	Gegen Verfügungen der Baukommission, welche sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.	<i>Beschwerde</i>
§ 12	Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 23. Juni 1993	<i>Schlussbestimmungen</i>

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 14. September 2010

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 13. Dezember 2010

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Peter Hodel

Mirela Todorovic